

FESTSETZUNGEN - Bebauungsvorschriften -

als Ergänzung der Planzeichenvorordnung
zum Bebauungsplan der Gemeinde Oberweier

für die Gewanne

Vor der Mühlgräf
An der Löchergräf
Im Sühnle

Genehmigt

23. Nov. 1972

Lahr, den

Landratsamt
- Städtliche Verwaltung -

I. V.

W. Waud

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 §§ 1 und 2 sowie 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
- 1.2 §§ 1 bis 25 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsvorordnung - BauNVO - vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) sowie Ber. von 20. Dezember 68 (BGBl. 1969 I S. 11) und Erlass des Innenministeriums zur Anwendung der BauNVO -Baunutzungserlaß- vom 23. Mai 1969 (GABl. S. 369).
- 1.3 §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Auseinandersetzung der Sculeitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvorordnung - vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 und III 213 -1-) und Erlass des Innenministeriums zur Anwendung der Planzeichenvorordnung -Planzeichenerlaß- vom 13. April 1966 (GABl. S. 309)
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. BL. S. 108) geändert durch Verordnung vom 16. März (Ges. BL. S. 62)
- 1.5 §§ 3 Abs. 1 sowie 7, 9, 16 und 17 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung -LBO- für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. BL. S. 151) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. BL. S. 351)

Genehmigt

23. Nov. 1972

Lahr, den _____

Landratsamt

- Städtische Verwaltung -

I.V.

Widland

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BbauG und BauNVO)

2.1 Bauliche Nutzung

2.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 1-15 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 16-21 BauNVO)

Baugebiet

Geschoß-
zahl

Grundflächen-
zahl

Geschoß-
flächen-
zahl

Allgemeines

Z

GRZ

GFZ

Wohngebiet -WA-
nach § 4 BauNVO

1+S

0,4

0,5

2

0,4

0,8

2.1.2 Ausnahmen

Im Sinne des § 4 Abs. 3.1 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zugelassen.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3.2 - 3.6 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.1.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 18 BauNVO und § 2 LBO)

zwingend festgesetzt
entsprechend den Einschreiben
im Plan.

Befreiungen von der festgesetzten
Geschoßzahl sind unzulässig.

2.1.4 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b
BbauG und § 22 BauNVO)

offen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

2.3 Stellung der baulichen
Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b
BbauG)

Die im Plan eingetragene Fließrichtung - Richtung der Hauptgebäudesachsenwände - ist zwingend einzuhalten

2.4 Nebenanlagen

In Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 c BBauG)

Private Gemeinschaftsstellplätze sind im vorgesehenen Grundstücksbereich anzulegen.

Garagen sind im nicht überbaubaren Grundstücksbereich ohne eigenen Grenzabstand zulässig.

Mehrere Garagen auf einem Grundstück sind als Gruppengarage auszubilden.

Die Garagen benachbarter Grundstücke sind an deren gemeinsamer Grundstücksgrenze zusammenzubauen, sofern die Geländeverhältnisse dies ermöglichen.

Die Staurichttiefe beträgt 5,00 m.

Bei eingeschossigen Gebäuden ist der Einbau von Garagen im Untergeschoss von der Talseite her erlaubt, bergseits jedoch nicht zugelassen.

Bei zweigeschossigen Gebäuden ist der Einbau von Garagen im Kellergeschoss unzulässig.

Garageneinfahrten dürfen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Garagenverordnung vom 24.2.65 auf eine Mindestlänge von 3,00 m ab Straßenseitiger Grundstücksgrenze bis höchstens 10% geneigt sein.

Lahr) den 23. Nov. 1972

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Landratsamt

- Städtische Verwaltung -

3.1 Grenz-, Fenster- und
Gebäudeabstände
(§§ 7-9 LBO)

Der Mindest-Grenzabstand Hauptgebäude beträgt im gesamten Gebiet Wildau

Weitergehende Fenster- bzw. Gebäudeabstände bleiben unberüht.

(auf Beschl. d. Bauausschusses vom 2.2.72
Kann Betreuung auf 4,00 m erlaubt werden.)

3.2 Dachform und Dachneigung
(§ 43 LBO)

Hauptgebäude	Geschoßzahl	Dachform	Dachneigung
südlich der Wohnsammelstrasse	1+5	Satteldach	28° - 38°
nördlich der Wohnsammelstrasse	1+5	Satteldach oder Pultdach oder Flachdach	bis 15° bis 15° bis 5°
	2	Satteldach	28° - 22°

Nebengebäude im Überbaubaren Grundstücksbereich - z.B. Garagen o.ä.

Garagen -freistehend- im nicht Überbaubaren Grundstücksbereich

1	Satteldach	wie Hauptgebäude
	Flachdach	bis 5°

3.3 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen den Schnittpunkt der Gebäudeaußenwände mit Unterkante Sparren und der festgelegten Geländeebene im Gebäudebereich.

Hauptgebäude	Geschoßzahl	Gebäudefläche
	1+S	bergseits bis 3,70 m
		talseits bis 6,50 m
	2	bis 6,20 m
	3	
Nebengebäude im Überbau- baren Grundstücksbereich- z.B. Garagen o.d.	1	bis 2,70 m
Garagen -freistehend- im nicht Überbaubaren Grundstücksbereich	1	bis 2,70 m Gesamthöhe

3.4 Kniestockhöhe

Im Rahmen der festgelegten Gebäude-
höhen ist die Anordnung eines Knie-
stockes zugelassen.

3.5 Sockelhöhe

Im Rahmen der festgelegten Traufhöhen
ist ein Sockel in untenstehenden Um-
fange möglich.

Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen
der Ebene des Erdgeschoßfußbodens
und dem festgelegten Gelände im Ge-
bäudebereich.

Geschoßzahl	bergseitige Sockel- höhe
1+S	bis 0,40 m
2	bis 0,40 m

Genehmigt

Licht, den 23 Nov. 1972
Lontreieon
Städtische Verwaltung -

3.6 Äußere Gestaltung der Gebäude

Satteldächer sind mit dunklem nichtglänzendem Bedachungsmaterial zu bedecken.
Umland

Flachdächer freistehender Garagen sind zu bekiesen.

3.7 Grundstücksgestaltung

Gelände-Abtragungen bzw. Aufschüttungen sind im geringfügigen Umfange zugelassen.

Dabei sind die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse auf dem Baugrundstück möglichst wenig zu beeinträchtigen und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

3.8 Vorflächengestaltung

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch als Resenflächen mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu gestalten.

Für Baumpfanzungen sind heimische Gehölze zu bevorzugen.

3.9 Einfriedigungen

Für die Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien und im Vorgartenbereich sind nachstehende Gestaltungsarten der Einfriedigung zugelassen:

	Gestaltungsart	Höhe über Gehwagebene
	Betonsockel in Rauhschollung bzw. Einkornbeton oder Naturstein -bzw. Betonwerkstein - Mauerwerk	bis 0,30 m
	Holzzäune als Letten -bzw. Scherenzaun oder Drahtgeflecht in Metallrahmen	bis 1,00 m einschließlich Sockel
	Heckenhinterpflanzung	bis 1,00 m
4.0 Bauvorlagen (§ 90 LBO)	Neben dem vorzulegenden Bauentwurf sind nach § 1 Abs. 4 der Bauvorlagenver- ordnung vom 21. Dezember 1969 bzw. 24. Oktober 1968 vier Grundstücks- schnitte der Gebäudeaussenseiten -Fassadenschnitte- vorzulegen, aus welchen der natürliche und geplante Geländeverlauf ersichtlich wird. Die Geländeschnitte müssen die gesamte Grundstückslänge bzw. - Tiefe umfassen und den Straßenquerschnitt mit ein- schließen.	